

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss Art. 3 Offenlegungs-Verordnung¹, Version: November 2023

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich gegenwärtig oder in Zukunft negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können.

- **Umweltrisiken** werden nach der gängigen Kategorisierung in «physische Risiken» und «Transitionsrisiken» unterteilt. Unter «physische Risiken» fallen z.B. Schäden und Kosten aus klimabedingten Extremwetterereignissen wie bspw. Stürme, Überschwemmungen oder Hitzewellen, durch welche die wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens oder deren Werte bedroht oder geschädigt werden. Zu den «Transitionsrisiken» gehören regulatorische Risiken, Änderungen der Konsumgewohnheiten oder Haftungs- und Klagerisiken.
- **Soziale Risiken** ergeben sich z. B. aus der Verletzung von Arbeitsstandards, unzureichendem Gesundheits- oder Arbeitsschutz, unzureichender Produktsicherheit, einem schlechten Umgang mit sozialen Fragen, Missständen im Umgang mit Arbeitnehmenden oder einer hohen Mitarbeiterfluktuation.
- **Governance-Risiken** ergeben sich etwa aus einer Ungleichbehandlung der Aktionäre, einem unzureichenden Risikomanagement, fehlenden Kontrollmechanismen, unangemessenen Vergütungssystemen oder Regelverstössen wie zum Beispiel Korruption.

Die **Zürcher Kantonalbank integriert ESG-Kriterien in den Anlageprozess**. Dies ermöglicht eine um Nachhaltigkeitsaspekte erweiterte Betrachtung der Chancen und Risiken von Anlageentscheidungen. Dazu können bei der Auswahl der Anlageinstrumente unterschiedliche Analyse-Methoden als Teil des Risikomanagements zur Anwendung gelangen. So können bei der Analyse von klimabezogenen Finanzrisiken Kennzahlen zur Identifikation von besonders von Klimarisiken betroffenen Vermögenswerten und ESG-Ratings von MSCI verwendet werden. Die Risikomessung kann auch mittels Stresstests (in Form von Faktorschocks im Faktormodell) erfolgen. Dabei können die Stressszenarien von Zeit zu Zeit angepasst, erweitert oder ausgetauscht werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten